LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG Laubberg 1 92256 Hahnbach

www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:

immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom 28.01.2015

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 51-824.02-8.5.1

09621/39-236 Tel.: Fax: 09621/37605-342 7immer-Nr Amberg 153

30.04.2015

Name: Heidi Tegeder

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung des Kompostwerks um eine Zwischenlagerung von Bioabfällen

Anlagen

- 1 Antragsgeheft mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BlmSchG)

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, unter Beachtung der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen das Kompostwerk um eine Zwischenlagerung von Bioabfällen zu erweitern.

1.2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen der Antrag vom 03.03.2015 (3 Seiten mit Betriebsbeschreibung) und eine Lageplanskizze (1 Seite DIN A4) zugrunde, die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach versehen und Bestandteile dieses Bescheides sind.

Dienstgebäude

Postanschrift

Schloßgraben 3

92224 Amberg

Schloßgraben 3 92224 Amberg

Sprechzeiten

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr 08:00 – 12:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0 Fax (09621) 39-698 Öffentliche Verkehrsmittel Bus: Linie 4, 5, 10 Haltestelle: Kurfürstenbad

E-Mail & Internet poststelle@amberg-sulzbach.de www.amberg-sulzbach.de

Bankverbindungen

Sparkasse Amberg-Sulzbach BLZ 752 500 00 Konto 190 000 018 Volksbank-Raiffeisenbank Amberg BLZ 752 900 00 Konto 6 433 103 Postgiro Nürnberg BLZ 760 100 85 Konto 17 577-858

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Für das Vorhaben sind die unter vorstehender Nr. 1.2 genannten Unterlagen maßgebend:

Einsatzstoffe	20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle;
(zugelassene Abfallarten)	hiervon jedoch nur getrennt erfasster Bioabfall aus priva-
	ten Haushalten
Gesamtlagerkapazität	maximal 300 t
Täglicher Input	maximal 60 t
Verweildauer	maximal 14 Tage
Betriebszeiten	werktags jeweils von 6:00 bis 22:00 Uhr wie Kompostwerk

- Zeitpunkt, Menge und Herkunft bzw. Zielort von Anlieferungen und Abholungen sind in dem nach Nr. 1.3.4.6.2 der Genehmigung vom 28.07.1994 zu führenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.3 Die bisherigen Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Kompostwerk gelten weiter.

3 Kostenentscheidung

- 3.1 Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 3,45 € angefallen.

<u>Gründe</u>

1 Sachverhalt

Die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG betreibt auf dem Betriebsgelände Laubberg 1, Hahnbach, unter anderem eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.5.1 der Anlage zur 4. BImSchV).

Sie möchte nun auf der genehmigten Rottefläche des Kompostwerks zusätzlich Bioabfälle aus privaten Haushalten zwischenlagern, die nicht kompostiert, sondern nur umgeschlagen werden. Am 04.03.2015 (Eingang beim Landratsamt) wurde dafür eine Änderungsgenehmigung beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr bedürfte als eigenständige Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Blm-SchG i. V. mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV).

Hier handelt es sich jedoch um eine Erweiterung des Kompostwerks, da die zeitweilige Lagerung der Bioabfälle, die bereits mit Bescheid vom 03.01.2007 als Einsatzstoff des Kompostwerks genehmigt wurden, auf den bereits genehmigten Flächen des Kompostwerks und mit bereits vorhandenen Maschinen erfolgt. Eventuell anfallende Sickerwässer fließen in die Sammelbecken des Kompostwerkes. Die entstehenden Emissionen und Risiken sind gleichartig. Die Erweiterung des Kompostwerks um eine zeitweilige Lagerung von Bioabfällen bedarf somit als wesentliche Änderung des Betriebs einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach § 16 BlmSchG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. Nr. 8.5.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV war das sogenannte "förmliche Verfahren" durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte aufgrund des Antrags der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das zusätzliche Zwischenlagern nicht zu befürchten sind.

Sachlich und örtlich zuständig zur Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art.1 Abs. 1 Buchst. c BaylmSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2.2 Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere werden schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, durch Lärm und durch sonstige Immissionen nicht hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Auch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden. Gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird außerdem ausreichend Vorsorge getroffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Als Genehmigungsgebühr werden nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 750 € sowie nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. /1.3.2 KVz 250 € für die Prüfung durch den Umweltingenieur festgesetzt. Die beiliegende Kostenberechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die in Rechnung gestellten Auslagen von 3,45 € sind für die Postzustellung angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

- 1 Zur Rechtsbehelfsbelehrung
- 1.1 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- 1.2 Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- 1.3 Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- 2 Rechtsvorschriften und Fundstellen

Die in diesem Bescheid abgekürzt zitierten Rechtsvorschriften haben folgende Daten und Fundstellen:

BaylmSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI. 286)

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBI S. 628)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI I S. 1740)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBI I S. 973)

KG Kostengesetz, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI. S. 286)

KVz Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (GVBI. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2014 (GVBI. S. 118)

Maria Reif Regierungsamtsrätin